



## ANTRAG

des Stadtrates vom 13. März 2014



GR Geschäft Nr. 235/2014

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

### **Genehmigung der Polizeiverordnung**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 13. März 2014, gestützt auf Art. 36 Ziff. 1.4 in Verbindung mit Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Die per 1. Januar 2013 totalrevidierte Polizeiverordnung mit Änderungen vom 13. März 2013 wird genehmigt.
  2. Die revidierte Polizeiverordnung wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
  3. Die Motion von Patrick Angele betreffend „Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates“ wird abgeschrieben.
  4. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Zielsetzung .....	3
3	Revisionsumfang .....	4
4	Verweis auf politische Forderungen .....	4
5	Finanzen .....	4
6	Dringlichkeit .....	4
7	Weitere Begründungen.....	4
8	Antrag .....	5
9	Aktenverzeichnis.....	7

---

### 1 Ausgangslage

Da das übergeordnete Recht (Polizeigesetz und Strafprozessordnung) geändert hat, mussten im Jahr 2012 die kommunalen Polizeiverordnungen angepasst werden. In Dübendorf wurde das Ziel verfolgt, in der Polizeiverordnung nur noch das zu regeln, was nicht anderswo z. B. im Polizeigesetz, Gemeindegesetz, Hundegesetz oder Gastgewerbegesetz geregelt wird. Ein weiteres Ziel war, die bislang sehr unterschiedlichen Polizeiverordnungen der Gemeinden zumindest im Bezirk Uster soweit wie möglich aufeinander abzustimmen. Als Bestandteil der neuen Polizeiverordnung sollten auch aktuelle Themen wie die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte (Videoüberwachung), das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren oder das Taxiwesen mit Verordnungen geregelt werden.

Mit Beschluss vom 5. Juli 2012 hat der Stadtrat die nachfolgenden Verordnungen erlassen:

- Polizeiverordnung
- Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste
- Verordnung über die Überwachung des öffentlichen Grundes
- Verordnung über das Taxiwesen in der Stadt Dübendorf

Die Änderung der Polizeiverordnung und der Erlass weiterer daraus erforderlicher Regulative liegen gestützt auf Art. 36 Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Stadtrates. Einzig die Ordnungsbussenliste (Anhang zur Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren) muss vom Statthalter des Bezirks Uster genehmigt werden.

Wegen einer Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Videoüberwachung und dem damals noch nicht verabschiedeten Polizeigesetz (Überwachungsmassnahmen § 32) wurde der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich um ausführlichere Stellungnahme gebeten. Dabei hat er festgehalten, dass das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) für das Bearbeiten von besonderen Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen (durch die Legislative erlassenen) Gesetz verlangt. Aus diesem Grund wäre es nötig geworden, dass einzig der



Art. 9 „Überwachung öffentlich zugänglicher Orte“ aus der neuen Polizeiverordnung zwingend durch die Legislative, also durch den Gemeinderat, hätte erlassen werden müssen. Unter anderem haben die im neuen kantonalen Polizeigesetz verankerten Überwachungsmaßnahmen (Videoüberwachungen) auf Kantonsebene politische Debatten ausgelöst und zu einer Beschwerde beim Bundesgericht geführt.

Mit Beschluss vom 23. August 2012 hat der Stadtrat der angepassten Polizeiverordnung – mit Ausnahme von Art. 9 – zugestimmt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Verabschiedung der Verordnung über die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte (Videoverordnung) an den Gemeinderat wurde aufgeschoben, bis Klarheit über das weitere Vorgehen betreffend das neue Polizeigesetz vorlag.

In der Zwischenzeit reichte Gemeinderat Patrick Angele (SP) am 27. November 2012 eine Motion betreffend „Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates“ ein. Mit Beschluss vom 11. Juli 2013 hat der Stadtrat diese beantwortet und festgehalten:

„Art. 36 Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 weist dem Stadtrat die Zuständigkeit für den Erlass und die Abänderung der Polizeiverordnung zu. Aufgrund der ausführlichen Rechtsabklärungen ist dabei von einem Verstoss gegen das Legalitätsprinzip auszugehen, wobei festzustellen ist, dass der Regierungsrat irrtümlich eine unrichtige Gemeindeordnung genehmigt hat.

Für den Stadtrat ist klar, dass er diesen Mangel baldmöglichst beheben will. Er wird deshalb die Polizeiverordnung dem Gemeinderat vorlegen. Die durch den Gemeinderat festzusetzende Polizeiverordnung soll jedoch eine sinnvolle Abstufung der Kompetenzen auf Legislative und Exekutive enthalten. Der Stadtrat will deshalb prüfen, welche Artikel der per 1. Januar 2013 erlassenen Polizeiverordnung sinnvoller- und korrekterweise durch den Gemeinderat und welche durch den Stadtrat in Vollziehungsbestimmungen zur Polizeiverordnung zu erlassen sind.

Der Aufwand für eine Gemeindeordnungsrevision nur für die Änderung dieses Artikels wird als unverhältnismässig angesehen. Es wird jedoch vorgemerkt, dass die Zuständigkeit für den Erlassung der Polizeiverordnung bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung angepasst wird, d. h. die Zuständigkeit an den Gemeinderat (heutiger Art. 29 Ziff. 1.2 Gemeindeordnung) übertragen wird.“

Gestützt auf diese Motionsbeantwortung und die Überweisung der Motion durch den Gemeinderat an den Stadtrat am 30. September 2013 wurde die Polizeiverordnung inhaltlich überprüft sowie Antrag und Weisung z. H. des Gemeinderates ausgearbeitet.

## 2 Zielsetzung

Das Ziel des vorliegenden Antrages ist, die gemäss übergeordnetem Recht in seine Zuständigkeit fallende Polizeiverordnung durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen sowie bei dieser Gelegenheit die Anpassungen aufgrund der neusten rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund des übergeordneten Rechts vorzunehmen.

Wie in der Ausgangslage erwähnt war das Ziel der Totalrevision, die im Jahr 2012 durch den Stadtrat initiiert wurde, in der Polizeiverordnung nur noch das zu regeln, was nicht in andere Gesetzen bereits geregelt ist, sowie die bislang sehr unterschiedlichen Polizeiverordnungen der Gemeinden im Bezirk Uster soweit wie möglich aufeinander abzustimmen. Als Bestandteil der neuen Polizeiverordnung wurden sollten auch die rechtlichen Grundlagen für aktuelle Themen wie die Überwachung öffentlich



zugänglicher Orte (Videoüberwachung), das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren oder das Taxiwesen mit Verordnungen geregelt werden.

### **3 Revisionsumfang**

Die Anpassungen aufgrund der neusten rechtlichen Rahmenbedingungen betreffen besondere Lärmvorschriften (Art. 15 neue PVO), die Fundanzeigen (Art. 23 neue PVO), das Taxiwesen (Art. 27 neue PVO) und den Wirtschaftsschluss (Art. 28 Abs. 1 neue PVO).

Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um Präzisierungen aufgrund der juristischen Beurteilung der Polizeiverordnung sowie aufgrund der Kompetenzverschiebung vom Stadtrat zum Gemeinderat.

Der Vollständigkeit halber ist in den Akten die Synopse hinsichtlich der Totalrevision der Fassungen der Polizeiverordnung vom 20. Juni 1980 und vom 5. Juli 2012 beigelegt.

### **4 Verweis auf politische Forderungen**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Abfallverordnung vom 5. Juli 2010 forderte der Gemeinderat, dass Litteringvergehen mit Bussen bestraft werden sollen. Diese Forderung wurde in der vom Stadtrat in der am 5. Juli 2012 genehmigten Polizeiverordnung erfüllt.

Der Stadtrat hat die Änderung von Art. 36 Ziff. 1.4 (Streichung Polizeiverordnung) sowie von Art. 29 Ziff. 1.2 (Aufführung der Polizeiverordnung) der Gemeindeordnung im Rahmen der nächsten Revision der Gemeindeordnung wird vorgemerkt.

### **5 Finanzen**

Der Erlass der Polizeiverordnung hat keinen direkten Einfluss auf die Gemeindefinanzen. Es besteht einzig ein indirekter Einfluss hinsichtlich des Bussenwesens. Dieser wirkt sich aber nur aus, wenn die Bussen im Ordnungsbussenkurzverfahren bezahlt werden oder wenn die Stadt Dübendorf einen Stadtrichter einsetzt, der zuständigkeithalber die nichtbezahlten Ordnungsbussen im Anzeigeverfahren erledigt.

### **6 Dringlichkeit**

Im Zusammenhang mit der heutigen Rechtsunsicherheit ist der Erlass der Polizeiverordnung durch den Gemeinderat sinnvoll. Gleichzeitig soll das Thema Videoüberwachung neben der polizeilichen Regelung im Polizeigesetz auch auf der Stufe der Gemeinde rechtskräftig geregelt werden.

### **7 Weitere Begründungen**

Die 24 Stunden-Gesellschaft ist nicht nur um, sondern auch in Dübendorf Realität. Die öffentlichen Räume sind Tag und Nacht genutzt, und zwar je nach Uhrzeit durch jeweils verschiedene Nutzergruppen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen. Das Bedürfnis nach Ruhe eines Teils der Bevölke-



zung kollidiert mit dem Bedürfnis nach permanenter Unterhaltung eines andern Teils. Dies führt nicht nur zu Lärm-, sondern auch zu Abfall- und Hygieneproblemen. Zudem ist auch das Thema Vandalismus allgegenwärtig und verlangt nach weiteren Massnahmen, wie Überwachung der öffentlichen Gebäude und Räume (z. B. Veloanlagen beim Bahnhof Dübendorf und Stettbach, Abfallsammelstellen im Gemeindegebiet etc.). Die vorliegende Polizeiverordnung geht auf alle diese Aspekte ein und schafft die Grundlage, um den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Insbesondere gibt sie den zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen die

## 8 Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die per 1. Januar 2013 totalrevidierte Polizeiverordnung mit Änderungen vom 13. März 2014 zu genehmigen und sie mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft zu setzen. Der Stadtrat soll zudem ermächtigt werden, Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen. Die Motion von Patrick Angele betreffend „Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates“ ist mit der Genehmigung der Polizeiverordnung durch den Gemeinderat und der Vormerknahme der Änderung der Zuständigkeit in der Gemeindeordnung abzusprechen.

Dübendorf, 13. März 2014

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

David Ammann  
Stadtschreiber



**GR Geschäft Nr. 235/2014**

---

**Genehmigung der Polizeiverordnung**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans-Felix Trachsler  
Präsident

Beatrix Peterhans  
Sekretärin

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Dominic Müller  
Präsident

Beatrix Peterhans  
Sekretärin

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



## 9 Aktenverzeichnis

GR Geschäft Nr. 235/2014

### **Polizeiverordnung; Genehmigung**

---

1. Stadtratsbeschluss Nr. 64 vom 13. März 2014
2. Weisung vom 13. März 2014 (GR-Geschäft Nr. 235/2014)
3. Polizeiverordnung
4. Synopse für neue Polizeiverordnung
5. Stadtratsbeschluss Nr. 224-2012 vom 5. Juli 2012 Revision der Polizeiverordnung
6. Stadtratsbeschluss Nr. 247-2012 vom 23. August 2012 Revision der Polizeiverordnung; Wiedererwägung betr. Videoüberwachung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2013
7. Motion Patrick Angele vom 27. November 2012 Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates
8. Stadtratsbeschluss Nr. 196-2013 vom 11. Juli 2013 Motion Patrick Angele Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates